

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-5037
E gesund@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
75100/0015-IV/B/10/2004	SpG 92-10/2005/Ja/Br Mag. Janecek	5036	19.5.2005

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Gemäß § 1 Abs. 3 sollen so genannte „gemischte Unternehmen“ im Rahmen des Bio-Durchführungsgesetzes zu kontrollieren sein, während gemäß § 1 Abs. 2 etwa Unternehmen, die ausschließlich (Bio-) Futtermittel herstellen, unter den Geltungsbereich des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes fallen und damit unter die Kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit. Für eine Beurteilung der Auswirkungen des § 1 Abs. 3 des Entwurfes ist es daher wesentlich, ob das Bundesamt plant, sich gemäß dem Bio-Durchführungsgesetz zugelassener Kontrollstellen zu bedienen.

Da grundsätzlich die Kontrollen biologischer Betriebsmittel durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit wahrgenommen werden, das diese Aufgaben der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit zugewiesen hat und die Kontrollen biologischer Lebensmittel von privaten Kontrollstellen durchzuführen sind, wäre es für Betriebe, die in beiden genannten Bereichen tätig sind, sinnvoll, die Vollziehung sowohl hinsichtlich biologischer Futtermittel als auch biologisch erzeugter Lebensmittel durch private Kontrollstellen durchführen zu lassen.

Die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 für bestimmte Einzelhändler, die bei Einhaltung der angeführten Bedingungen nicht der Meldepflicht und dem Kontrollverfahren unterliegen, entspricht der in der Bio-Verordnung vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit. Diese begrüßen wir ausdrücklich. Es sollen jedoch so genannte Naturkostfachhändler jedenfalls der Kontrolle unterworfen werden. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, zeichnen sich Naturkostfach-

händler durch ein Vollsortiment in Bio-Qualität und kompetente Fachberatung aus und fallen auch Bio-Supermärkte unter diesen Begriff.

Gemäß der Begriffsbestimmung des Art 4 Z 5 der Bio-Verordnung sind Unternehmen im Sinne dieser Verordnung natürliche oder juristische Personen, die Erzeugnisse des Anwendungsbereiches der Verordnung gewerbsmäßig erzeugen, aufbereiten oder aus Drittländern einführen bzw. diese Erzeugnisse vermarkten, wobei „Aufbereitung“ gemäß Z 3 der Bestimmung so weit zu verstehen ist, dass darunter auch das Verpacken und die Veränderung der Form des Hinweises auf den ökologischen Landbau bei der Etikettierung von Erzeugnissen fällt. Vielfach werden daher Naturkostfachhändler als spezielle Lebensmittel-Einzelhändler, die sich auf den Verkauf von Produkten aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft und Verarbeitung spezialisiert haben, und sich durch große Produktkompetenz und ökologisches Fachwissen auszeichnen, ohnedies vom Anwendungsbereich der Bio-Verordnung erfasst werden, weshalb die explizite Herausnahme der Naturkostfachhändler von der Ausnahmemöglichkeit des § 6 Abs 2 entfallen könnte. Sollte jedoch diese Bestimmung beibehalten werden, sollte der Begriff „Naturkosthändler“ definiert werden, um andere Spielarten des Einzelhandels wie Reformläden, die auch mit Bioprodukten werben, allerdings nur ein Teilsortiment in Bio-Qualität anbieten und den Schwerpunkt ihres Angebotes auf den gesundheitlichen Aspekt setzen, abzugrenzen.

Offenbar sollen die in den Anwendungsbereich der Bio-Verordnung fallenden Gastronomiebetriebe, die Speisenangebote mit Hinweisen auf deren ökologische Erzeugung bewerben, vom Kontrollregime der Bio-Verordnung auch tatsächlich erfasst werden. Bei der Erarbeitung von Lösungen für Angaben zum biologischen Landbau in der Gastronomie sollte neben den praktischen Gegebenheiten jedenfalls auch mitberücksichtigt werden, diese Absatzmöglichkeit von Bioprodukten nicht durch dieses Regime faktisch einzuschränken.

Im Hinblick auf die Beleihung der Kontrollstellen mit amtlichen Funktionen ist vom Landeshauptmann, der die Aufsicht über die Kontrollstellen haben wird, besonderes Augenmerk auf die Objektivität und Verschwiegenheit der Kontrollstellen in der Praxis zu legen. Es ist wirksam zu verhindern, dass Informationen, die eine Kontrollstelle im Zuge der Kontrolltätigkeit erhält, an nicht befugte Dritte weitergegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 ist für die Zulassung der Kontrollstelle der Landeshauptmann zuständig. Damit stellt sich die Frage, ob eine zukünftige Kontrollstelle ihren Zulassungsantrag an den Landeshauptmann zu richten hat, in dessen Bundesland sich ihr Sitz befindet oder allenfalls eine Wahlmöglichkeit besteht.

Eine der Voraussetzungen als Kontrollstelle zugelassen zu werden ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 eine Niederlassung in Österreich. Da sich auf der Liste der zugelassenen Biokontrollstellen auf der Homepage des BMGF eine Gesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland findet und gemäß der Übergangsbestimmung des § 29 Abs. 1 alle gemäß § 10 Abs. 4 LMG 1975 zugelassenen Kontrollstellen als gemäß § 7 Abs. 1 zugelassen gelten, ergibt sich ein Widerspruch hinsichtlich dieser Voraussetzung.

Die Erhöhung der Strafraumen muss wohl als Angleichung an diejenigen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG zur Kenntnis genommen werden. Die Frist für die Verfolgungsverjährung sollte jedoch nicht differenziert werden und gemäß § 25 Abs. 3 im Fall des Abs. 1 Z 1 und 2 zwei Jahre betragen können. Eine einjährige Frist zur Verfolgung von Verstößen gegen die Bio-Verordnung sollte als ausreichend angesehen werden. Jedenfalls sprechen wir uns gegen die Strafbarkeit des Versuches aus.

Gemäß § 27 soll als ein die gesamte biologische Lebensmittelkette umspannendes Gremium der Beirat für biologische Landwirtschaft eingerichtet werden. Dieser Beirat soll die derzeit tätige Unterkommission für biologische Landwirtschaft ablösen. Es stellt sich damit die Frage, welche Vorteile eine Konstituierung dieses Gremiums außerhalb der Codex-Kommission gegenüber einer Behandlung im Rahmen der Codex-Kommission erwarten lässt.

Zur Zusammensetzung des Beirates fällt auf, dass neben dem Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ein Vertreter des Dachverbandes für biologische Landwirtschaft vorgesehen ist. Da demgegenüber die Beteiligung der tierischen Produktion und der Lebensmittelverarbeitung lediglich im Rahmen eines Unterausschusses gemäß § 27 Abs. 5 vorgesehen ist, regen wir an im Beirat selbst neben dem Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich einen weiteren Vertreter der Bio-Lebensmittelkette aufzunehmen.

Das Bio-Durchführungsgesetz soll am 1.1.2006 in Kraft treten. Dass die Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Einzelhändler des § 6 Abs. 2 entsprechend der Frist der V (EG) Nr. 392/2004 bereits mit 1.7.2005 in Kraft treten soll, begrüßen wir ausdrücklich. Für allenfalls neu zu erfassende Naturkostfachhändler sollte jedoch eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit diese ihren Mitteilungspflichten nachkommen können. Als Frist könnte das Datum des Inkrafttretens gewählt werden.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.